

KANTON ZÜRICH

Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in Berg am Irchel

(vom 10. Dezember 1984)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf §§ 203 und 206 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie auf § 3 der Einführungsverordnung zum Raumplanungsgesetz (RPG),

erlässt folgende Verordnung:

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt. Ihre genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

Objekt-
beschreibung

Objekt-Nr.

- 1 Trockenstandort Ebersberg-Süd
- 2-5 Ried-Hangwaldkomplex am Irchel-Westhang
- 6 Trockenwiese und Nassstandort Hagenbuck
- 7, 8 Ried-Hangwaldkomplex ob Holzacker
- 9 Hangried Esch
- 10 Ried ob Salzenmas

2. Schutzziel ist die ungeschmälerete Erhaltung der einzigartigen Komplexe von Feuchtgebieten, Trockenstandorten und naturnahen Hangwäldern (insbesondere Erlen-, Ahorn/Eschen- sowie Eichen- und Föhrenwäldern) als Lebensraum für viele seltene und geschützte Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften sowie als belebende Elemente einer vielfältigen Landschaft.

Schutzziel

3. Die Naturschutzgebiete werden in folgende drei Zonen gegliedert:

Schutzzonen

Zone I Naturschützzone

Die Naturschützzone dient der umfassenden Erhaltung des schutzwürdigen Gebietes als Lebensraum seltener Pflanzen und Tiere und dem Schutz der Landschaft.

Zone IIB Naturschutzumgebungszone

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschützzone vor unerwünschten Einwirkungen und dem Schutz der Landschaft.

Zone IV Waldschutzzone

Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung von standortgemässen Waldgesellschaften sowie besonderen, schutzwürdigen Waldformen und -typen.

Schutz-
anordnungen
Naturschutz-
zone I

4. In der *Naturschutzzone I* sind alle Massnahmen und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden, Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Be- und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzungen als zur Erhaltung nötig;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Reiten und Fahren abseits von Strassen;
- das Weidenlassen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang), ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd.

Schutz-
anordnungen
Naturschutzzone
IIB

5. In der *Naturschutzumgebungszone IIB* sind alle Massnahmen und Einrichtungen verboten, die einen unerwünschten Einfluss auf die Naturschutzzone haben, das Naturschutzgebiet sonst beeinträchtigen oder das Landschaftsbild stören.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;

- das Verwenden von Flüssigdünger inkl. Klärschlamm und Giftstoffen, das Düngen ausserhalb der Vegetationszeit ausser mit Mist;
- andere Nutzungen als Weide, Streue- oder Dauerwiese;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Pflücken oder Zerstören von Pilzen;
- das Zelten und Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang), ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd.

6. In der *Waldschutzzone IV* sind alle Massnahmen und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden, Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Schutz-
anordnungen
Waldschutzzone
IV

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Düngen und Verwenden von Giftstoffen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang), ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Reiten und Fahren abseits von Strassen;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür.

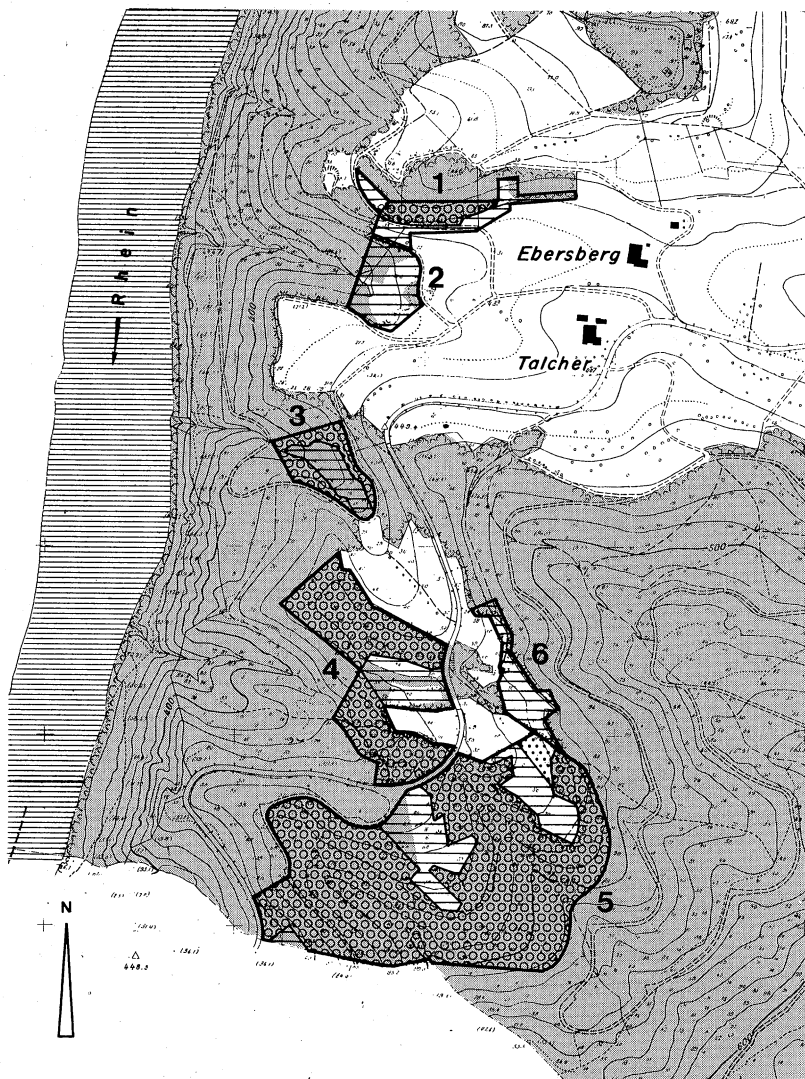
Alle Holznutzungen in der Waldschutzzone bedürfen der forstamtlichen Bewilligung.

7. Zur Sicherung des Schutzzieles sind die Naturschutzgebiete fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffern 4, 5 und 6 ausgenommen.

Pflege und Un-
terhalt

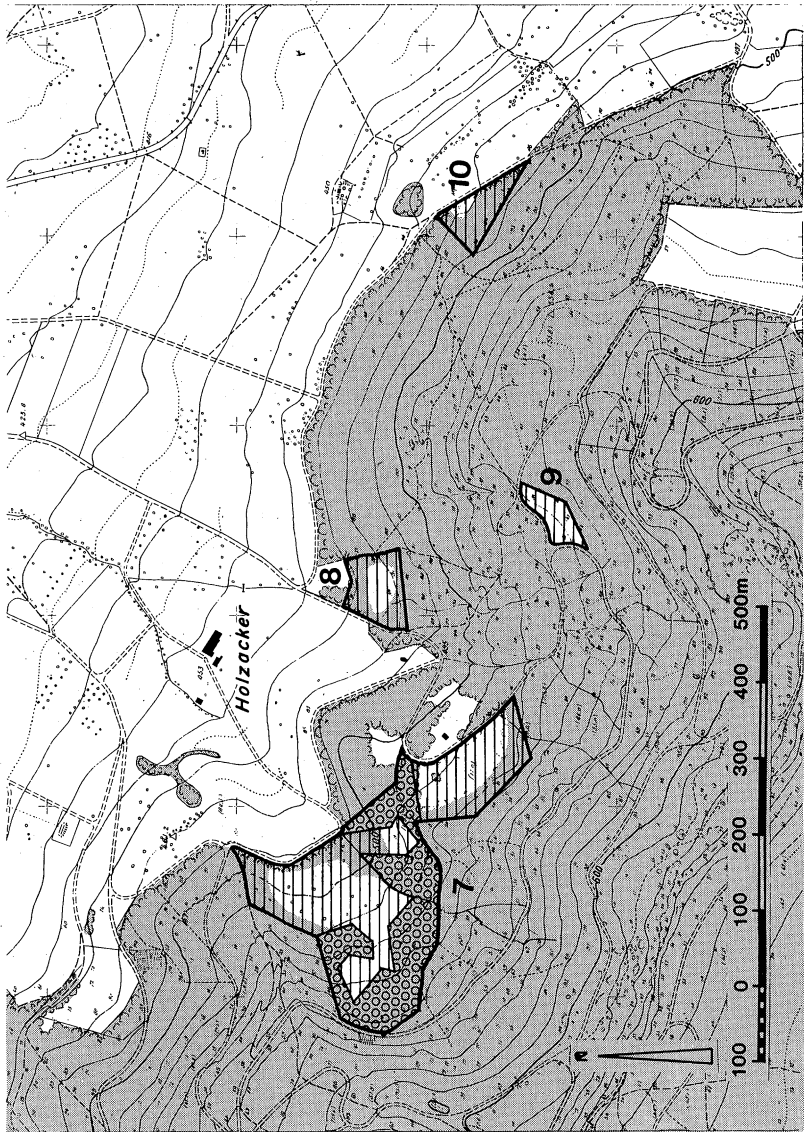
Sie werden soweit nötig in einem Pflegeplan festgelegt. Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

Verordnung über den Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in Berg a. I.
BDV Nr. 1217 vom 10.12.84



 Zone I Naturschutzzone  Zone IIB Naturschutzumgebungszone B

- Nr. 1 Trockenstandort Ebersberg-Süd
- Nrn. 2-5 Ried-Hangwaldkomplex Irchel-Westhang
- Nr. 6 Trockenwiese und Nassstandort Hagenbuck
- Nrn. 7, 8 Ried-Hangwaldkomplex ob Holzacker
- Nr. 9 Hangried Esch
- Nr. 10 Ried ob Salzenmas



Zone IV Waldschutzzone



Wald

- Die *Trockenwiesen* sind jährlich ab 1. Juli zu mähen, und das Schnittgut ist wegzuführen. Der Waldrand ist periodisch auszulichten.
- Die *offenen Riedwiesen* sind periodisch zu entbuschen sowie teilweise ab 1. September zu mähen, und die Streue ist wegzuführen.
- Der *Wald* ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen forstlichen Massnahmen fest. Dabei sind standortgemässe Waldgesellschaften, insbesondere die Erlen- Ahorn/Eschen- sowie Eichen- und Föhrenwälder und busch- und artenreiche Waldränder zu erhalten bzw. anzustreben.

Übersteigen Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Ausnahme-
regelung

8. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Straf-
stimmungen

9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne von §§ 340f. PBG geahndet.

Inkrafttreten

10. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 10. Dezember 1984

Direktion der öffentlichen Bauten
Sigrist